

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 19. Mai 2023

Dossier Nr. 9318, «Rundschau» vom 17. Mai 2023 - «Vordenker und Feindbild: Unterwegs mit Klimatologe Knutti»

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 17. Mai 2023, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden :

«Ungenügende Sachgerechtigkeit beim Beitrag zum Klimagesetz:

- keine Frage an Herrn Knuti über seine Finanzierung der Umsetzung, dafür wohlwollende Begleitung und Interview. Auch die Finanzierung gehört zu Wissenschaft und Politik*
- Kein Interview mit den Wissenschaftlern der ETH Lausanne zu ihrer Studie*
- es ist eine Verletzung der Sorgfaltspflicht, wenn Wissenschaftler gegen Politiker antreten. Ich bin sehr enttäuscht und erwarte eine Replik.»*

Die Ombudsstelle äussert sich wie folgt:

Inwiefern die Sachgerechtigkeit verletzt sein soll, erschliesst sich der Ombudsstelle nicht. Das Porträt über den Klimatologen Reto Knutti liess lange nicht nur ihn zu Wort kommen. Gedreht wurde an Veranstaltungen mit ausführlichen Statements von Vertretern, welche die Rolle und die Aussagen von Prof. Knutti hinterfragen und kritisieren und die auch Argumente gegen das Klimagesetz vorbringen. So zum Beispiel von SVP-Nationalrat Christian Imark und SVP-Nationalrat Michael Graber. Die Begleitung durch den SRF-Journalisten ist zudem über weite Strecken nicht «wohlwollend». Er stellt kritische Fragen wie zum Beispiel diejenige, wonach sich der Wissenschaftler Knutti zwar als neutral bezeichne, sich aber politisch klar auf die Seite der Befürworter des Klimagesetzes schlage.

Ja, Reto Knutti äussert sich nicht zur Finanzierung von klimaschonenden Massnahmen. Weil es Aufgabe des politischen Parlaments ist, solche Finanzierungsvorschläge auszuarbeiten. Die Wissenschaft erarbeitet die wissenschaftlichen Grundlagen und zeigt damit den Handlungsbedarf auf. Die Studie von Prof. Andreas Züttel der ETH Lausanne wird nicht nur erwähnt, sondern es werden auch Aussagen daraus aufgenommen. Zum Beispiel durch die Headlines in den Medien, die gezeigt werden.

Im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG wird geprüft, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann. Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Dies ist im beanstandeten Beitrag der Fall.

Einen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes stellen wir nicht fest.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Im Namen* der Co-Leitung Ombudsstelle SRG.D
Kurt Schöbi

*Co-Leiterin Esther Girsberger ist bei der Behandlung dieser Beanstandung in den Ausstand getreten.